Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(10.1.1977) Drucksache 9/208

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 208 S
10. 01. 77

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 17

Der Petitionsausschuß hat am 10. Januar 1977 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klein
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 8/248	Befristete Duldung einer Gartenlaube	Dem Begehren wurde entsprochen.
S 8/265	Genehmigung zum Bau einer Garage	Die Petentin erhält die Genehmigung zum Bau einer Garage auf ihrem Grundstück in dem Bereich zwischen der vorhandenen Bebauung und der Straßenfläche.
S 9/19	Verkehrsgefährdung durch eine Brücke am Rotdornpfad	Die Bauverwaltung wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für die Sportplätze des FC Oberneuland die Herstellung einer weiteren Brücke fordern. Die Zufahrt zu den Sportanlagen erfolgt dann über die neue Brücke, so daß die Gefährdung durch das Befahren der jetzigen Brücke entfällt.
S 9/63	Genehmigung zum Bau einer Garage	Der Petent erhält eine widerrufliche Genehmigung zum Bau einer Fertiggarage.
S 9/125	Erlaß eines Zwangsgeldes	Zwischen der Petentin und dem Bauordnungsamt ist es zu einer einverständlichen Regelung gekommen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/48	Beschwerde über die Belästigung durch einen Kaminschornstein auf dem Nachbargrundstück	Die Baugenehmigung für die Errichtung des Kaminschornsteins auf dem Nachbargrundstück mußte erteilt werden, da öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diese Rechtslage hat die Petentin, die anwaltlich vertreten war, veranlaßt, ihre Klage vor dem Verwaltungsgericht zurückzunehmen. Nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen wirkt die in den Verträgen zwischen der Baugesellschaft und den Eigentümern normierte Veränderungssperre ausschließlich im Verhältnis der einzelnen Eigentümer untereinander. Deshalb kann die Petentin ihr Anliegen nur im Zivilrechtsweg verfolgen.

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/131	Zahlung eines Schmerzensgeldes	Es handelt sich um einen zivilrechtlichen Anspruch, über den der Petitionsausschuß keine Entscheidung treffen kann.
S 9/139	Beschwerde über die Art der Einkommensermittlung bei einem Wohngeldbescheid	Eine entsprechende Beschwerde des Petenten wurde mit Widerspruchsbescheid des Senators für das Bauwesen vom 4. November 1976 als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen hat der Petent Klage erhoben. In dem jetzt anhängigen Verwaltungsrechtsverfahren hat der Petent die Möglichkeit, den Wohngeldbescheid überprüfen zu lassen.
S 9/143	Nachträgliche Bewilligung von Mitteln aus dem Sonderprogramm für Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden	Dem Begehren kann nicht entsprochen werden, da die Mittel zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Petenten bereits vergeben waren.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/133	Zahlung von Schmerzensgeld durch die Bremer Straßenbahn AG	Mit ihrem vermeintlichen Anspruch auf Schmerzensgeld ist die Petentin in zwei Instanzen unterlegen. Außerdem hat sie die volle Kostenlast zu tragen. Sollte die Petentin Ratenzahlungen wünschen und der Bremer Straßenbahn AG einen angemessenen Abzahlungsvorschlag unterbreiten, wäre das Unternehmen gleichwohl bereit, ihr insoweit entgegenzukommen.